

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Belieferung von Endkunden mit Strom nach Standardlastprofilen durch natureenergie hochrhein AG

### 1. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Endkunden regeln das zwischen dem Kunden und natureenergie hochrhein AG begründete Vertragsverhältnis für die Belieferung mit Strom nach Standardlastprofilen hinsichtlich der im Auftrag genannten Abnahmestelle.

(2) Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn natureenergie hochrhein AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) natureenergie hochrhein AG ist berechtigt, diese AGB zu ändern, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt natureenergie hochrhein AG keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser AGB durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zu Grunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Kunde gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(4) natureenergie hochrhein AG wird den Kunden auf eine Änderung der AGB rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht bis zum Wirksamwerden der neuen AGB in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung der AGB wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.

(5) Ändert natureenergie hochrhein AG die AGB, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bis zum Wirksamwerden der neuen AGB, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung kann durch den Kunden in Textform erklärt werden.

### 2. Zustandekommen des Vertrages, Beginn der Stromlieferung, Lieferumfang

(1) Der Stromliefervertrag kommt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zustande, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Stromlieferung. natureenergie hochrhein AG behält sich das Recht eines Bonitätschecks des Kunden vor und kann die Annahme des Auftrags bei unzureichender Bonität verweigern.

(2) Der Beginn der Stromlieferung durch natureenergie hochrhein AG wird dem Kunden schriftlich angezeigt, sobald natureenergie hochrhein AG die notwendigen Bestätigungen vom zuständigen Netzbetreiber und Vorversorger des Kunden vorliegen.

(3) natureenergie hochrhein AG schließt die für die Durchführung der Stromlieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber ab.

(4) Nach Vertragsabschluss erhält der Kunde innerhalb einer Frist von 10 Werktagen (Montag-Freitag) eine schriftliche Vertragsbestätigung mit den wesentlichen Vertragsbedingungen.

### 3. Preise und Preisänderung während der Erstvertragslaufzeit

(1) Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Erzeugungs-, Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den örtlichen Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte (Netznutzungsentgelte), die Abrechnung, die Kosten für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung eines nichtelektronischen Zählers oder einer modernen Messeinrichtung, soweit diese durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht wird), die Konzessionsabgabe, die Umlagen nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (KWKG- und Offshore-Netzumlage), den Aufschlag für besondere Netznutzung sowie die Strom- und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Nähere Informationen zu den genannten

Umlagen sowie zum Aufschlag für besondere Netznutzung können auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) entnommen werden.

(2) Der Preis bleibt während der Erstvertragslaufzeit (siehe Stromvertrag), mit Ausnahme des nachfolgenden Absatzes, grundsätzlich unverändert.

(3) Falls während der Erstvertragslaufzeit die in Absatz 1 genannten und von natureenergie hochrhein AG nicht beeinflussbaren Preisbestandteile sich ändern, sowie wenn weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom belastende Steuern, Umlagen, Abgaben, oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen wirksam werden, ist die natureenergie hochrhein AG berechtigt, den Preis im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen anzupassen. Der Stromliefervertrag kann in diesem Fall zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung nach Maßgabe der Ziff. 4 Absatz 4 gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht gilt nicht in Fällen des § 41 Abs. 6 i.V.m. § 40 Abs. 3 Nr.3, 5 EnWG.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist natureenergie hochrhein AG berechtigt und verpflichtet, den Preis im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz anzupassen. Diese Änderungen werden ohne Ankündigung an den Kunden weitergegeben. In diesem Falle bedarf es keiner Mitteilung an den Kunden. Ein Sonderkündigungsrecht des Kunden besteht nicht.

### 4. Preisänderung nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit

(1) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Stromvertrag) erfolgen Preisänderungen durch natureenergie hochrhein AG im Wege des einseitigen Leistungsbestimmungsrechts in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann diese nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch natureenergie hochrhein AG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3 Abs. 1 maßgeblich sind. natureenergie hochrhein AG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist natureenergie hochrhein AG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(2) natureenergie hochrhein AG nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. natureenergie hochrhein AG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf natureenergie hochrhein AG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(3) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher oder elektronischer Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung. Die natureenergie hochrhein AG wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderung auf Ihrer Internetseite veröffentlichen.

(4) Ändert natureenergie hochrhein AG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Hierauf wird natureenergie hochrhein AG den Kunden in der brieflichen bzw. elektronischen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung durch den Kunden kann in Textform erfolgen. natureenergie hochrhein AG wird die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 11 bleibt unberührt.

(5) Abweichend von vorstehenden Absätzen 1 bis 4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz und bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 3, 5 EnWG ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden gemäß § 41 Abs. 6 EnWG weitergegeben.

(6) Absätze 1 bis 4 gelten auch bei Änderungen der in Ziffer 3 Absatz 1, von der natureenergie hochrhein AG nicht beeinflussbaren Preisbestandteile. Dasselbe gilt auch bei künftigen neuen Steuern, Umlagen, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen.

## 5. Messeinrichtung und Ermittlung des Zählerstandes

(1) Die seitens natureenergie hochrhein AG gelieferte Energie wird durch eine Messeinrichtung festgestellt, die den eichrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Einhaltung dieser Vorgaben liegt in der Verantwortung des Messstellenbetreibers. Auf Verlangen des Kunden wird natureenergie hochrhein AG eine Nachprüfung der Messeinrichtung bzw. des Messsystems durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei natureenergie hochrhein AG, hat er diese mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Falls die bei der Nachprüfung festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, trägt der Kunde die Kosten. Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird dem Kunden der Betrag erstattet, der zu viel bezahlt wurde. Ist der vom Kunden geleistete Betrag zu gering, muss dieser entsprechend nachzahlen. Ist die Ursache und die Größe des Fehlers nicht eindeutig feststellbar oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, wird die natureenergie hochrhein AG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten korrekten Ablesung durch eine Schätzung ermitteln. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs.

(2) natureenergie hochrhein AG ist berechtigt, für die Abrechnung die vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Messstellendienstleister bzw. vom Kunden gelieferten Ablesedaten zu verwenden.

(3) Wird die Messeinrichtung in ein Kommunikationsnetz eingebunden, kann der Zählerstand fernausgelesen werden. Im Übrigen wird der Zählerstand von einem Beauftragten der natureenergie hochrhein AG vor Ort oder auf Wunsch der natureenergie hochrhein AG vom Kunden selbst abgelesen. Eine Ablesung erfolgt dann, wennes für eine Abrechnung oder aufgrund eines Lieferantenwechsels nötig ist oder ein berechtigtes Interesse der natureenergie hochrhein AG an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Der Kunde gestattet dem Beauftragten von natureenergie hochrhein AG nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Wenn es dem Kunden nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, kann er dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird natureenergie hochrhein AG kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(4) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann natureenergie hochrhein AG den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Bei Neukunden erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Der Verbrauch wird auch dann auf die in Satz 2 beschriebene Weise geschätzt, wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornimmt, obwohl er nach Absatz 3 hierzu verpflichtet ist.

(5) Für den Fall, dass der Einbau einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber vom Kunden veranlasst oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich wird, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten. Im Übrigen gilt das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

## 6. Abrechnung / Abschlagszahlungen / elektronische Rechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt auf Basis der jeweiligen Zählerstände der Abnahmestelle.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, berechnet natureenergie hochrhein AG innerhalb eines Abrechnungszeitraums, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten sollte, monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bestimmt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändert sich der Strompreis gem. Ziffer 3, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den Kunden bzw. für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes bzw. erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Alternativ zu der jährlichen Abrechnung mit Abschlagszahlungen werden natureenergie hochrhein AG und der Kunde auf seinen Wunsch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbaren. Voraussetzung für eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung ist eine entsprechende Übermittlung des jeweils aktuellen Zählerstands über Fernauslesung oder über eine Selbstablesung des Kunden und dem Eintrag des Zählerstands auf der Internetseite von natureenergie hochrhein AG.

(4) Ergibt die Jahresabrechnung, dass der Kunde zu hohe Abschläge gezahlt hat, wird der zu viel gezahlte Betrag unverzüglich erstattet bzw. spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

(5) Wählt der Kunde im Online-Portal auf der Webseite von natureenergie hochrhein AG die Option „elektronische Rechnung“ aus, verzichtet er damit ausdrücklich auf den postalischen Versand von Rechnungen. Die Bereitstellung von Rechnungen erfolgt in diesem Fall ausschließlich elektronisch (per E-Mail, Portal oder sonstige elektronische Datenübermittlung). Der Kunde ist verpflichtet, stets eine aktuelle empfangsbereite E-Mail-Adresse anzugeben. Änderungen der E-Mail-Adresse sind unverzüglich mitzuteilen. Sobald die Rechnung im Online-Portal abrufbar ist, erhält der Kunde per E-Mail eine Nachricht an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Rechnung gilt an dem auf die E-Mail-Nachricht folgenden Tag als zugegangen, auch dann, wenn der Kunde die Rechnung noch nicht abgerufen hat. Ein Ausfall der technischen Möglichkeiten zum Empfang oder zum Abruf der Nachricht ist hierbei unerheblich.

## 7. Zahlung und Verzug

(1) Rechnungen von natureenergie hochrhein AG werden zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Der Kunde kann die Zahlungen per SEPA-Lastschrift oder Banküberweisung leisten.

(2) Im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden ist natureenergie hochrhein AG berechtigt, den Betrag durch einen Inkassobevollmächtigten oder eines Rechtsanwalts einziehen zu lassen und die durch den Zahlungsverzug entstandenen Mahn-, Inkasso-, und Rechtsanwaltskosten in der gesetzlich vorgesehenen Höhe pauschal oder konkret zu berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist natureenergie hochrhein AG die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Darüber hinaus ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass natureenergie hochrhein AG im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die aktuellen Mahnkosten und Inkassogebühren können auf den Internetseiten von natureenergie hochrhein AG eingesehen werden oder beim natureenergie hochrhein AG-Kundenservice nachgefragt werden.

(3) Der Kunde kann gegen Ansprüche von natureenergie hochrhein AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## 8. Unterbrechung der Versorgung / fristlose Kündigung

(1) naturenergie hochrhein AG ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist naturenergie hochrhein AG berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Pflichten nachkommt. naturenergie hochrhein AG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden acht Werktage im Voraus mitgeteilt.

(3) Die naturenergie hochrhein AG hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten, die dabei entstehen, kann naturenergie hochrhein AG für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist naturenergie hochrhein AG die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

(4) naturenergie hochrhein AG ist bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die Kündigung ist zwei Wochen im Voraus anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## 9. Haftung

(1) naturenergie hochrhein AG ist verpflichtet, dem Kunden im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss bzw. die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder
2. soweit und solange im Netzbetrieb eine Störung vorliegt oder
3. soweit und solange naturenergie hochrhein AG an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Stroms durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist, deren Beseitigung naturenergie hochrhein AG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG entsprechende Anwendung.

(2) naturenergie hochrhein AG ist im Falle von Versorgungsstörungen verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sich naturenergie hochrhein AG bekannt sind oder von naturenergie hochrhein AG in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(3) Eine Haftung von naturenergie hochrhein AG für Schäden, die durch den Missbrauch von Zugangsdaten (Passwort) oder durch fehlerhafte Eingaben bei den Online-Diensten verursacht werden, ist ausgeschlossen. naturenergie hochrhein AG haftet ebenfalls nicht für die Leistung von Internet- oder Serviceprovidern.

(4) Bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die naturenergie hochrhein AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wenn Sie die Umstände zu vertreten hat.

## 10. Vorauszahlungen

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten ganz oder teilweise nicht rechtzeitig nachkommt, ist naturenergie hochrhein AG berechtigt, für die Stromlieferung eine Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums bzw. bei Neukunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. naturenergie hochrhein AG wird den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.

(2) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann naturenergie hochrhein AG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er seinen Zahlungspflichten nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich nach, kann naturenergie hochrhein AG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## 11. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug des Kunden

(1) Mit Ablauf der Erstvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mindestens drei Monate vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Die naturenergie hochrhein AG hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

(2) Durch den Wechsel des Stromlieferanten entstehen dem Kunden seitens naturenergie hochrhein AG keine Kosten. Der Wechsel ist von dem Kunden rechtzeitig vorher in die Wege zu leiten.

(3) Im Falle eines Umzugs sind sowohl naturenergie hochrhein AG als auch der Kunde berechtigt, den Stromliefervertrag außerordentlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Datum des Auszugs in Textform zu kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Angaben zu seiner neuen Lieferanschrift unverzüglich mitzuteilen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht ist nicht gegeben, wenn die naturenergie hochrhein AG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Stromliefervertrages am neuen Wohn- bzw. Firmensitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich ist. Zu diesem Zweck hat der Kunde der naturenergie hochrhein AG in der Kündigung die zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung der zukünftig verwendeten Identifikationsnummer der Lieferstelle (sog. Marktllokations-Identifikationsnummer) mitzuteilen. Sofern eine Fortsetzung des Vertrages nicht möglich ist, hat die naturenergie hochrhein AG die Kündigung unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

## 12. Schlussbestimmungen

(1) naturenergie hochrhein AG kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen übertragen. naturenergie hochrhein AG oder das übernehmende Unternehmen werden den Kunden hierüber mindestens drei Monate im Voraus informieren. Dem Kunden steht für den Fall der Vertragsübernahme das Recht zu, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Information gemäß Satz 2 mit Wirkung auf den Zeitpunkt der geplanten Vertragsübernahme zu kündigen.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der naturenergie hochrhein AG unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Für die dadurch der naturenergie hochrhein AG entstehenden negativen preislichen Auswirkungen haftet der Kunde.

Stand: 1. Juli 2025

## Datenschutzhinweise

Die folgenden Informationen beziehen sich auf unseren Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses erheben.

### 1. Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seines Vertreters sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

#### Verantwortlicher:

natureenergie hochrhein AG, vertreten durch den Vorstand  
Schönenbergerstr. 10  
79618 Rheinfelden  
Telefon: +49 7623 92-0  
Telefax: +49 7623 92-3434  
E-Mail: info@natureenergie.de

#### Datenschutzbeauftragter:

Der/die betriebliche Datenschutzbeauftragte ist unter der o.g. Anschrift, beziehungsweise unter folgender E-Mail erreichbar: datenschutz@natureenergie.de

### 2. Verarbeitungszwecke, jeweilige Rechtsgrundlage und ggf. Empfängerkategorien

#### 2.1 Vertragsdurchführung

2.1.1 Sie können über unsere Vertragsformulare Energielieferungsverträge abschließen (z.B. für Strom bzw. Gas). Wir verarbeiten hierfür diejenigen personenbezogenen Daten, die Sie jeweils in das Vertragsformular eintragen.

2.1.2 Wir verarbeiten personenbezogene Daten zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten sowie Bonitätsinformationen auf Basis mathematischer-statistischer Verfahren bei Wirtschaftsauskunfteien. Wirtschaftsauskunfteien speichern personenbezogene Daten für die Erteilung von Auskünften.

#### 2.1.3 Rechtsgrundlage

Der Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten erfolgt zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des entsprechenden Energielieferungsvertrages. Hierzu gehört auch unser Online-Portal.

#### 2.1.4 Empfängerkategorien

Wir übermitteln zur Vertragsdurchführung personenbezogene Daten an andere Unternehmen der Energiedienst Holding AG, an Marktpartner im Rahmen der prozessualen Festlegungen der Bundesnetzagentur (z.B. Netz- und Meßstellenbetreiber und bisherige Lieferanten) sowie an Dienstleister im Rahmen der Leistungserbringung (z.B. Handwerker und Transportunternehmer). Sie finden hier eine Übersicht der Unternehmen der Energiedienst Holding AG:

<https://www.energiesdienst.de/unternehmen/ueber-uns/>

Wenn Sie Ihre Zahlungsverpflichtung rechtswidrig verweigern, dann übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung, d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berechtigung etc. finden Sie unter folgendem Link:

<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>

#### 2.1.5 Pflichtangaben

Die im jeweiligen Vertragsformular mit \* gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Diese personenbezogenen Daten sind für einen Vertragsabschluss erforderlich. Wenn Sie diese personenbezogenen Daten nicht angeben, dann können wir das jeweilige Vertragsverhältnis nicht abschließen.

#### 2.1.6 Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

#### 2.1.7 Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels-

und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen.

Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten z.B. Auskunfteien erhalten.

### 2.2. Werbeeinwilligung

2.2.1 Wenn Sie uns Ihre Werbeeinwilligung erteilen, dann gehen wir mit Ihren personenbezogenen Daten für eigene Werbezwecke um.

Wir verarbeiten hierfür diejenigen personenbezogenen Daten, die Sie uns jeweils im Rahmen Ihrer Werbeeinwilligung zur Verfügung stellen.

#### 2.2.2 Rechtsgrundlage

Ihre Einwilligungserklärung ist die Rechtsgrundlage für unseren diesbezüglichen Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

### 3. Datenübermittlung in die Schweiz

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten auch an Unternehmen unserer Unternehmensgruppe in die Schweiz. Ihre personenbezogenen Daten werden dort auch verarbeitet. Die EU Kommission hat ein angemessenes Datenschutzniveau für die Schweiz festgestellt (Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000, Az. 2000/518/EC). Sie finden diese Entscheidung über den folgenden Link:<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32000D0518&from=en>

### 4. Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer personenbezogener Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn der jeweilige Zweck der Speicherung entfällt und keine gesetzliche Vorschrift eine Aufbewahrung erfordert. Statistische Auswertungen erfolgen nur in anonymisierter Form.

### 5. Ihre Betroffenenrechte

Bitte wenden Sie sich für die Wahrnehmung Ihrer Rechte und zum Widerruf Ihrer Einwilligung an die o.g. Kontaktdaten.

#### 5.1 Ihre Betroffenenrechte

Sie haben uns gegenüber folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

#### 5.2 Widerruf Ihrer Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

### 6. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde

Sie haben die Möglichkeit, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

Für uns ist folgende Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig:  
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postanschrift:  
Postfach 10 29 32  
70025 Stuttgart  
Telefon: +49 711 615541-0  
Telefax: +49 711 615541-15  
E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)

### 7. Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten

Um die Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten, haben wir zahlreiche technische Vorkehrungen getroffen. Ihre personenbezogenen Daten werden gewissenhaft vor Verlust, Zerstörung, Verfälschung, Manipulation und unberechtigten Zugriff oder unberechtigter Offenlegung geschützt.

### 8. Fragen zum Datenschutz

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.